

Schulverordnung

**Erlassen durch den Gemeinderat am 18. Juni 2018
Änderungen vom 20. November 2023**

SCHULVERORDNUNG

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeines	4
Art. 1 Grundsätze Bestimmungen	4
Art. 2 Chancengleichheit	4
Art. 3 Strategie, Operatives	4
Art. 4 Das Schulwesen	5
II. Schulangebot.....	5
1. Schulbesuch.....	5
Art. 5 Schulzeit	5
Art. 6 Klasseneinteilungen.....	5
Art. 7 Schulbesuche ausserhalb der Wohngemeinde	6
2. Sekundarstufe I: Schulmodell, Zusammenarbeitsform	6
Art. 8 Zusammenarbeitsform	6
Art. 9 Sekundarstufe 1, Schulmodell	6
3. Integration und besondere Massnahmen (IBEM).....	7
Art. 10 Integration	7
Art. 11 Massnahmen zur besonderen Förderung.....	7
Art. 12 Spezialunterricht	7
Art. 13 Zuständigkeit Umsetzung besondere Massnahmen.....	7
Art. 14 Umsetzung der besonderen Massnahmen, Integrationskonzept	7
4. Besondere Angebote	9
Art. 15 Regionale Musikschule Laupen.....	9
Art. 16 Freiwilliger Schulsport.....	9
Art. 17 Ferienangebote.....	9
5. Gesundheits- und Sozialangebote	10
Art. 18 Schulärztlicher Dienst	10
Art. 19 Schulzahnärztlicher Dienst	10
Art. 20 Schulsozialarbeit.....	10
Art. 21 Tagesschule	10
Art. 22 HSK-Unterricht.....	11
III. Organisation	11
1. Organe, Organisation	11
Art. 23 Schulorgane.....	11
Art. 24 Bildungskommission	11
Art. 25 Interne Organisation Bildungskommission	12
2. Zusammenarbeit und Mitwirkung Organe, Schulleitung.....	13
Art. 26 Zusammenarbeit.....	13
Art. 27 Mitwirkung und Information.....	13

SCHULVERORDNUNG

3.	Schulleitung, Organisation	13
	Art. 28 Gemeinderat, Zuständigkeiten.....	13
	Art. 29 Schulleitung, Zuständigkeiten.....	14
	Art. 30 Konferenzen der Lehrerinnen und Lehrer.....	15
	Art. 31 Schulsekretariat	16
4.	Schul-Infrastrukturen: Erstellung, Betrieb, Unterhalt und Benützung.....	16
	Art. 32 Erstellung, Betrieb Unterhalt.....	16
	Art. 33 Benützung Infrastrukturen für nichtschulische Zwecke	16
5.	Mitwirkung Eltern, Schülerschaft und Information.....	17
	Art. 34 Elternmitarbeit.....	17
	Art. 35 Mitwirkung Schülerinnen und Schüler	17
	Art. 36 Information, Schulblatt.....	17
IV.	Schlussbestimmungen	18
	Art. 37 Inkraftsetzung	18
	Art. 38 Inkraftsetzung	20
V.	Anhang.....	21
	Art. 39 Organigramm.....	21
	Art. 40 Funktionendiagramm	22

Der besseren Lesbarkeit wegen: Alle in vorliegender Verordnung verwendeten Begriffe in männlicher Form gelten selbstredend auch für die Weibliche.

SCHULVERORDNUNG

Der Gemeinderat Laupen erlässt, gestützt auf:

- das Organisationsreglement vom 3. Juni 2010, Art. 41c

nachfolgende Schulverordnung

I. Allgemeines

Grundsätze

Art. 1

¹ Die Gemeinde Laupen erfüllt die ihr übertragenen Aufgaben im Bereich des Schulwesens nach den Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts.

² Sie stellt nach den Bestimmungen vorliegender Verordnung eigene Angebote bereit.

Chancengleichheit

Art. 2

¹ Die Gemeinde verfolgt das Ziel, für alle Kinder und Jugendlichen, ungeachtet von Geschlecht, Behinderung, sozialer Herkunft, Sprache, Religion und Nationalität, gleiche schulische Chancen zu schaffen.

² Sie unterstützt und fördert die Qualitätsentwicklung an der Schule im Sinn der kantonalen Vorgaben.

Strategie,
Operatives

Art. 3

¹ Die für die Strategie zuständige Bildungskommission legt die Bildungsstrategie fest. Sie fällt ihren Entscheid nach Anhören der Schulleitung¹.

² Die Bildungskommission ist gemäss Kommissionsreglement vorberatendes Gremium des Gemeinderates in übergeordneten strategischen Fragen.

³ Die Schulleitung ist in allen Schulfragen Vollzugsorgan und für das Operative abschliessend zuständig.

¹ Unter dem Begriff «Schulleitung» sind gemäss Volksschulgesetzgebung in vorliegender Verordnung immer ad personam die Schulleitungspersonen zu verstehen (Änderung vom 20.11.2023)

SCHULVERORDNUNG

Art. 4

¹ Das «Schulwesen» umfasst:

Das Schulwesen

- a) die öffentliche Volksschule mit zwei Jahren Kindergarten, sechs Jahren Primarstufe und drei Jahren Sekundarstufe I. Dazu gehören auch Massnahmen zur besonderen Förderung und weitere Angebote,
- b) die Musikschule als Ergänzung zum Musikunterricht an den öffentlichen Schulen im Sinn des Dekrets vom 24. November 1983 über Musikschulen und Konservatorien,
- c) Tagesschulangebote,
- d) Die Gemeinde- und Schulbibliothek,
- e) Weitere soziale Einrichtungen gem. Artikel 15 und 16 vorliegender Verordnung.

² Der Gemeinderat kann weitere, bildungsergänzende Angebote bewilligen.

II. Schulangebot

1. Schulbesuch

Art. 5

Schulzeit

¹ Alle Kinder und Jugendlichen haben das Recht auf kostenlosen Kindergarten- und Schulbesuch an ihrem Aufenthaltsort.

² Die obligatorische Schulzeit dauert 11 Jahre, zwei Jahre im Kindergarten, sechs Jahre in der Primarstufe und drei Jahre in der Sekundarstufe I. Der Eintritt in die öffentliche Volksschule erfolgt nach dem 4. Geburtstag in den Kindergarten. Der zweijährige Besuch des Kindergartens ist obligatorisch.

³ Wollen Eltern ihr Kind ein Jahr später in den Kindergarten eintreten lassen, melden sie dies dem Sekretariat der Schule. Die Schulleitung bietet den Eltern ein vorgängiges Gespräch an.

⁴ Eltern können ihr Kind während des ersten Kindergartenjahres den Kindergarten mit einem reduzierten Pensum besuchen lassen. Sie melden dies dem Sekretariat der Schule.

Art. 6

Klasseneinteilungen

Die Schulleitung ist für die Zuteilung der Kinder und Jugendlichen in die Klassen verantwortlich. Die Schulleitung berät sich vorgängig mit den betroffenen Zyklusverantwortlichen.

SCHULVERORDNUNG

Schulbesuche
ausserhalb
Wohngemeinde

Art. 7

¹ Der Gemeinderat kann Verträge mit Gemeinden abschliessen, welche Schulbesuche von Kindern oder Jugendlichen anderer Gemeinden in Laupen ermöglichen, oder umgekehrt: Kindern oder Jugendlichen von Laupen den Schulbesuch auswärts in der Vertragsgemeinde.

² Die Schulleitung bewilligt die Schulbesuche ausserhalb der Wohnsitzgemeinde aufgrund der Verträge.

2. Sekundarstufe I: Schulmodell, Zusammenarbeitsform

Zusammen-
arbeitsform

Art. 8

¹ Für die Zusammenarbeit an der Sekundarstufe I stehen fünf seitens Kanton bewilligte Modelle zur Auswahl. Diese Modelle legen fest, in welcher Form die Zusammenarbeit der Schülerinnen und Schüler auf der Sek.-Stufe 1 aussieht.

² Die Zuteilung zum Niveau erfolgt entsprechend dem Leistungsstandard der Schülerinnen und Schüler basierend auf dem kantonalen Übertrittverfahren.

³ Der Niveauunterricht kann je nach Modell im Klassenverband oder in Gruppen mit Schülerinnen und Schülern aus verschiedenen Klassen erteilt werden.

Sekundarstufe 1,
Schulmodell

Art. 9 (Änderung vom 20.11.2023)

¹ Der Zyklus 3 (Sekundarstufe I) ist nach dem Modell 3b (Spiegel) organisiert.

² In den Selektionsfächern Deutsch, Französisch und Mathematik werden die Schülerinnen und Schüler entsprechend ihren Fachleistungen dem Real- oder dem Sekundarschulniveau zugeteilt und getrennt unterrichtet.

³ Niveauwechsel sind auf Ende des Semesters möglich.

⁴ Die Bildungscommission, die Lehrerschaft und die Schulleitung überprüfen bei Bedarf die Strukturen des Schulmodells und passen sie auf Grund der gesammelten Erfahrungen im Rahmen ihrer Kompetenzen an.

⁵ Ein Modellwechsel erfolgt auf Antrag der Bildungscommission an den Gemeinderat. Der Gemeinderat kann den Modellwechsel genehmigen.

SCHULVERORDNUNG

3. Integration und besondere Massnahmen (IBEM)

Art. 10

Integration

¹ Die Schule Laupen ist eine Schule für alle. Schülerinnen und Schüler, für die besondere Massnahmen angezeigt sind, besuchen in der Regel die Regelklasse.

² Können sie in Regelklassen nicht angemessen geschult werden und haben einen besonderen Bedarf, so werden sie mit besonderen Massnahmen im Sinne der entsprechenden kantonalen Verordnung (BMV) unterstützt.

³ Die Schulleitung Spezialunterricht sorgt für die fachlich spezialisierte Koordination und die Qualitätssicherung der Förderangebote.

Art. 11

Massnahmen zur besonderen Förderung

¹ Die Gemeinde bietet Massnahmen zur besonderen Förderung der Schülerinnen und Schüler nach Artikel 5 der Verordnung vom 19. September 2007 über die besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule an.

² Sie fördert namentlich Schülerinnen und Schüler mit Störungen, Behinderungen oder Problemen bei der sprachlichen oder kulturellen Integration sowie Schülerinnen und Schüler mit ausserordentlichen Begabungen.

Art. 12

Spezialunterricht

Die Schulleitung ist für die Anordnung besonderer Massnahmen verantwortlich und verfügt diese gem. Art. 11 BMV.

Art. 13

Zuständigkeit
Umsetzung BEM

Die Schulleitung ist für die Umsetzung von Art. 17 VSG gem. vorliegender Schulverordnung zuständig.

Art. 14

Umsetzung der besonderen Massnahmen

¹ Die Gemeinde bietet Massnahmen zur besonderen Förderung der Schülerinnen und Schüler nach dem Modell 2 (Umsetzung mit integrativen Massnahmen) gemäss Anhang I der Verordnung über die besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule an.

SCHULVERORDNUNG

² Schülerinnen und Schülern mit besonderem Bedarf werden in Laupen je nach individuellem Bedarf und vorhandenen Ressourcen mit folgenden Massnahmen unterstützt:

- a) Schülerinnen und Schüler mit Lernbehinderungen und komplexen Lernstörungen:
 - a. Förderung innerhalb der Regelklasse
 - b. Einsatz von individuellen Lernzielen
 - c. Unterstützung durch Spezialunterricht mittels kooperativer Unterrichtsformen
 - d. Spezielle Förderung in Kleingruppen oder im Einzelfall durch Spezialunterricht
- b) Einschulung von Schülerinnen und Schülern mit deutlicher partieller Entwicklungsverzögerung:
 - a. Förderung innerhalb der Regelklasse, Unterstützung durch Spezialunterricht
 - b. Pensum des 1. Schuljahres in zwei Jahren integriert möglich auf Antrag der EB oder KJPD
 - c. Spezielle Förderung in Kleingruppen oder im Einzelfall durch Spezialunterricht
- c) Schülerinnen und Schüler mit Problemen bei der sprachlichen und kulturellen Integration:
 - a. Im Kindergarten:
 - i. integrierter Förderunterricht
 - ii. Sprachförderung in der Zweitsprache
 - b. Auf der Primar- und Sekundarstufe:
 - i. in der Regel Förderung innerhalb der Regelklasse
 - ii. Einsatz kooperativer Unterrichtsformen
 - iii. Gruppen- und Einzelunterricht
 - iv. Sprachförderung in der Zweitsprache
- d) Schülerinnen und Schüler mit Lern- oder Kommunikationsstörungen:
 - a. in der Regel Förderung innerhalb der Regelklasse, Unterstützung durch Spezialunterricht
 - b. Einsatz kooperativer Unterrichtsformen
 - c. evtl. Einsatz von reduzierten individuellen Lernzielen
 - d. bei entsprechender Indikation: Förderung ausserhalb der Klasse im Gruppen- oder Einzelunterricht durch Spezialunterricht

SCHULVERORDNUNG

- e) Schülerinnen und Schüler mit ausserordentlichen Begabungen:
 - a. in der Regel Förderung innerhalb der Regelklasse durch individualisierenden und differenzierenden Unterricht
 - b. frühzeitige Einschulung, Überspringen eines Schuljahres
 - c. Einsatz von erweiterten individuellen Lernzielen
 - d. partieller Schulbesuch auf höherer Stufe
 - e. Förderung ausserhalb der Klasse in speziellen Fördergruppen
- f) Schülerinnen und Schüler mit erheblichen sozialen und emotionalen Störungen:
 - a. In der Regel Förderung innerhalb der Regelklasse, Unterstützung durch Spezialunterricht
 - b. Einsatz kooperativer Unterrichtsformen
 - c. evtl. Einsatz von individuellen Lernzielen (ILZ)
 - d. Bei entsprechender Indikation: Förderung ausserhalb der Klasse im Gruppen- oder Einzelunterricht durch Spezialunterricht oder durch Unterstützungsmassnahmen im Sinne Pool II
 - e. temporärer Unterrichtsausschluss (Anwendung Art. 28 VSG)
 - f. Schülerinnen und Schüler, die trotz der aller integrativen Massnahmen die öffentliche Volksschule Laupen nicht besuchen können, können bei entsprechender Indikation eine Sonderschule besuchen (Anwendung Art. 18 VSG).

4. Besondere Angebote

Art. 15

Die Gemeinde beteiligt sich im Sinn des übergeordneten Rechts an der Musikschule der Regionalen Musikschule Laupen.

Regionale Musikschule
Laupen

Art. 16

¹ Die Gemeinde kann, aufgrund eidgenössischer und kantonalen Vorschriften, freiwilligen Schulsport für Schülerinnen und Schüler ab dem ersten Schuljahr anbieten.

Freiwilliger Schulsport

² Bei der Belegung der Turn- und Sporteinrichtungen hat der Turn- und Sportunterricht im Rahmen der Volksschule und der Angebote nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a den Vorrang vor Bedürfnissen Dritter.

Art. 17

Die Gemeinde kann Sportwochen durchführen. Sie kann die Durchführung geeigneten Institutionen übertragen.

Ferienangebote

SCHULVERORDNUNG

5. Gesundheits- und Sozialangebote

Schulärztlicher
Dienst

Art. 18

Die Schulleitung organisiert und überwacht den schulärztlichen Dienst gemäss kantonalen Verordnung. ²

Schulzahnarzt

Art. 19

Der Schulzahnärztliche Dienst ist gemäss «Schulzahnpflegereglement vom 8.6.2005» organisiert und geregelt.

Schulsozialarbeit

Art. 20

Die Gemeinde bietet die institutionelle Schulsozialarbeit an. Die Schulsozialarbeit wird vom Sozialdienst Region Laupen organisiert und bereitgestellt.

Tagesschule

Art. 21

¹ Die Gemeinde führt nach Vorgaben der kantonalen Gesetzgebung eine Tagesschule. ³

² Der Gemeinderat erlässt die Tagesschulverordnung. ⁴

³ Die Tagesschulleitung⁵ ist pädagogisch ausgebildet und nach Personalreglement der Gemeinde Laupen angestellt. Die Tagesschulleitung wird von der Schulleitung dem Gemeinderat zur Anstellung beantragt.

⁴ Die Tagesschulleitung untersteht der Schulleitung, die dafür entsprechend angestellt ist. Die Leitung der Tagesschule arbeitet eng mit der Schulleitung zusammen.

⁵ Aufgaben und Pflichten der Tagesschulleitung sind im Funktionendiagramm der Gemeindeverwaltung und der Tagesschulverordnung abzubilden, welche vom Gemeinderat genehmigt werden. ⁶

² BSG 430.41 - Verordnung über den schulärztlichen Dienst (SDV)

³ Organisationsreglement der Gemeinde Laupen Art. 41a

⁴ [Tagesschulverordnung](#) des Gemeinderates Laupen, in kraft seit 1.8.2013

⁵ Ad personam eine Tagesschulleiterin, bzw. Tagesschulleiter

⁶ Organisationsverordnung Gemeinderat Laupen Art. 72 Abs. 2

SCHULVERORDNUNG

Art. 22

HSK Unterricht

- ¹ Die Gemeinde kann Kurse in Heimatlicher Sprache und Kultur (HSK) anbieten.
- ² Der HSK-Unterricht wird von Botschaften der Herkunftsländer oder von privaten Trägerschaften wie Elternvereinigungen organisiert. Der Unterricht wird je nach Sprachgruppe ab Kindergarten, 1. oder 2. Primarklasse angeboten und ist teilweise kostenpflichtig. Er umfasst zwei bis vier Lektionen wöchentlich.
- ³ Der HSK-Unterricht findet in der Regel in den Räumen der öffentlichen Schule statt, nach Möglichkeit in der Nähe des Wohnorts des Kindes.
- ⁴ Der HSK-Unterricht richtet sich nach den zeitlichen Vorgaben der Volksschule (Ferien, Beurteilungen). Die HSK-Beurteilung wird dem Beurteilungsbericht der Volksschule beigelegt.

III. Organisation

1. Organe, Organisation

Art. 23

Schulorgane

- ¹ Schulorgane der Gemeinde sind:
- a) Der Gemeinderat
 - b) Die Bildungskommission
- ² Die Bildungskommission ist vorberatendes Gremium des Gemeinderates, gemäss Kommissionsreglement. Weitere Bestimmungen insbesondere des Organisationsreglements, des Kommissionsreglements sowie der Volksschul- und Lehreranstellungsgesetzgebung sind vorbehalten.

Art. 24

Zuständigkeiten
Bildungskommission

- Die Bildungskommission, in Ergänzung des Kommissionsreglements:
- a) legt die strategische Ausrichtung der Schule fest und erstellt eine Bildungsstrategie,
 - b) nimmt weitere strategische Aufgaben wahr, welche ihr das übergeordnete oder das gemeindeeigene Recht zuweist,

SCHULVERORDNUNG

- c) sorgt dafür, dass jedes Kind die nötige Bildung gemäss kantonaler Gesetzgebung erfährt, ⁷
- d) sorgt für die Verankerung der Schule in der Gemeinde,
- e) nimmt die übrigen Aufgaben und Befugnisse gemäss Volksschulgesetzgebung, der Lehreranstellungsgesetzgebung und der Bestimmungen der Gemeinde wahr,
- f) beschliesst über den Ausschluss von Schülerinnen und Schülern vom Unterricht aus disziplinarischen Gründen und weist diese einer zuständigen Fachstelle zu, ⁸
- g) erstattet - nach Anhören der Betroffenen - Anzeige wegen Verletzung der Pflicht, ein Kind in die Schule zu schicken,
- h) die Bildungskommission handelt bei Mängel in Erziehung und Pflege von Schülerinnen und Schülern nach Art. 29 Abs. 2 Volksschulgesetz, in Ausnahmefällen ohne vorgängige Information der Eltern,
- i) unterstützt auf Ersuchen die Schulleitung bei Stellenbesetzungen,
- j) unterstützt bei Bedarf die Schulleitung bei Beschaffungsanträgen und den Unterhalt der Schulanlagen gegenüber Gemeinde und Kanton,
- k) beaufsichtigt die Schule,
- l) stellt die gute Führung der Volksschule sicher.

Art. 25

Interne Organisation
Bildungskommission

¹ Präsident (in der Regel der Ressortleiter Bildung des Gemeinderates), Vizepräsident und Schulleiter bilden das sog. «Büro» der Bildungskommission⁹. Sie bereiten die Geschäfte der Bildungskommission im Sinne der Organisationsverordnung des Gemeinderates vor (Einberufung und Verfahren an Sitzungen).

² Die Schulleitung ist Sekretär der Bildungskommission. Für die Erledigung der administrativen Arbeiten – inkl. Protokollführung an der Bildungskommission – setzt die Schulleitung das Personal des Schulsekretariats ein (Änderung vom 20. November 2023).

³ Die Bildungskommission konstituiert sich im Übrigen selbst (interne Ressorts). Die interne Organisation (Aufgabenzuweisung) ist in einem Funktionendiagramm abzubilden.

⁷ Volksschulgesetz Art. 35 Abs. 2 Bst.a

⁸ Volksschulgesetz Art. 28

⁹ Organisationsverordnung des Gemeinderates Laupen, Art. 14

SCHULVERORDNUNG

2. Zusammenarbeit und Mitwirkung Organe, Schulleitung

Art. 26

Zusammenarbeit

¹ Die Bildungskommission, als für strategische Belange zuständiges Organ und die Schulleitung, als für die operative Leitung zuständiges Organ arbeiten eng zusammen; dies insbesondere betreffend die Schnittstellen von strategischen und operativen Geschäften.

² Die Schulleitung informiert die Bildungskommission regelmässig über Allgemeines zur Schule und besondere Vorkommnisse. Dies geschieht in der Regel im Rahmen der Sitzungen der Bildungskommission, bzw. des sog. «Büros» der Bildungskommission.

³ Die Schulleitung berichtet im Rahmen eines jährlichen Reporting umfassend über die Gesamtsituation der Schule.

Art. 27

Mitwirkung und Information

¹ Die Bildungskommission stellt mit der Schulleitung sicher, dass Lehrerinnen und Lehrer, Therapeutinnen und Therapeuten vor wichtigen Entscheiden mitwirken können, sollten sie unmittelbar davon betroffen sein.

² Lehrerinnen und Lehrer sind rechtzeitig und in angemessener Form über die anstehenden Geschäfte, bzw. Entscheide, zu informieren.

³ Die Schulleitung vertritt Anliegen der Lehrerinnen und Lehrer gegenüber der Bildungskommission.

3. Schulleitung, Organisation

Art. 28

Zuständigkeiten
Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat verfügt die Anstellung der Schulleitung nach Lehreranstellungsgesetzgebung und meldet die Anstellung der Erziehungsdirektion.

² Der Gemeinderat entscheidet über die Anstellung nach Anhörung der Bildungskommission und der Zyklusverantwortlichen.

³ Die Schulleitung ist von der Gemeinde nach kantonalem Recht angestellt und damit auch Teil des Kaders der Gemeindeverwaltung.

⁴ Der Ressortleiter «Bildung» im Gemeinderat führt die Schulleitung.

SCHULVERORDNUNG

Zuständigkeiten
Schulleiter

Art. 29

Die Schulleitung:

- a) leitet die gesamte Schule Laupen nach den Vorgaben des übergeordneten Rechts, der weiteren gemeinderechtlichen Bestimmungen und Strategien in pädagogischer, betrieblicher, personeller und wirtschaftlicher Hinsicht,
- b) setzt die Beschlüsse der übergeordneten Organe um,
- c) ist verantwortlich für die Organisation und Administration, die Personalführung, die pädagogische Leitung, die Teamentwicklung, die Qualitätssicherung und –evaluation, die Informations- und Öffentlichkeitsarbeit,
- d) ist im Sinne Art. 7 Abs. 2 LAG Anstellungsbehörde für Lehrerinnen und Lehrer, Zyklusverantwortlichen sowie die Therapeutinnen und Therapeuten. Bei der Anstellung der Lehrerinnen und Lehrer zieht die Schulleitung die Zyklusverantwortlichen und allenfalls unmittelbar betroffene Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter mit ein. Bei Bedarf ersucht die Schulleitung die Bildungskommission bei Anstellungen um Unterstützung,
- e) die Schulleitung berichtet der Bildungskommission über Kündigungen und Anstellungen von Mitarbeitenden,
- f) die Schulleitung evaluiert und selektiert das Sekretariatspersonal und stellt dem Gemeinderat Antrag auf Anstellung,
- g) die Schulleitung stellt, zusammen mit dem Ressortleiter Bildung, dem Gemeinderat den Antrag auf Anstellung der Tagesschulleitung,
- h) die Schulleitung ist vorgesetzte Stelle der Tagesschulleitung. Die Schulleitung führt das Mitarbeitergespräch mit der Leitung Tagesschule,¹⁰
- i) vertritt die Anliegen der Lehrerschaft sowie der Schülerinnen und Schüler gegenüber der Bildungskommission,
- j) übt das Hausrecht über die Schulanlagen aus,
- k) trifft Schullaufbahnentscheide gem. der Direktionsverordnung über die Beurteilung und Schullaufbahnentscheide in der Volksschule (DVBS) und entscheidet über Dispensationsgesuche gem. der Direktionsverordnung über Absenzen und Dispensationen in der Volksschule (DVAD),
- l) sorgt für die Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer,¹¹
- m) nimmt weitere Aufgaben in pädagogischer und betrieblicher Hinsicht (ohne Liegenschaftsunterhalt) wahr, die ihm von Gesetzes oder Reglements wegen zugewiesen sind,
- n) handelt bei Mängeln in Erziehung und Pflege von Schülerinnen und Schülern nach Art. 29 Abs. 1 Volksschulgesetz.

¹⁰ Personalreglement der Gemeinde Laupen Art. 15

¹¹ LAG Art. 17

SCHULVERORDNUNG

Art. 30

- ¹ Die Mitwirkung der Lehrerinnen und Lehrer erfolgt u.a. über Konferenzen mit den Lehrerinnen und Lehrern. Konferenzen
- ² Die Konferenzen der Lehrerinnen und Lehrer:
- a) beraten und unterstützen die Schulleitung,
 - b) können zu den Anträgen der Schulleitung an die Bildungskommission Stellung nehmen.
- ³ Die Schulleitung informiert die Bildungskommission über Stellungnahmen nach Absatz 2 Buchstabe b.
- ⁴ Die Leitungskonferenz
- a) setzt sich zusammen aus den Zyklusverantwortlichen, der Leitung Besondere Massnahmen und der Schulleitung, die den Vorsitz hat,
 - b) bereitet Geschäfte für die Gesamtkonferenz vor und dient der Schulleitung als Resonanz für operative Geschäfte,
 - c) behandelt operative Geschäfte, die nicht zwingend durch die Gesamtkonferenz behandelt werden müssen.
- ⁵ die Zykluskonferenzen
- a) 1 bis 3 setzen sich zusammen aus den Lehrpersonen und Speziallehrpersonen des entsprechenden Zyklus und den Zyklusverantwortlichen, welche den Vorsitz haben,
 - b) behandelt operative Geschäfte, die nur den entsprechenden Zyklus betreffen,
 - c) behandelt Geschäfte zur Vorbereitung für die Gesamtkonferenz und Leitungskonferenz oder der Nachbereitung der Geschäfte aus der Gesamtkonferenz und Leitungskonferenz.
- ⁶ die Konferenz Besondere Massnahmen
- a) setzt sich zusammen aus den Lehrpersonen für besondere Massnahmen und Speziallehrpersonen,
 - b) die Leitung Spezialunterricht hat den Vorsitz,
 - c) behandelt operative Geschäfte, die nur besondere Massnahmen betreffen,
 - d) behandelt Geschäfte zur Vorbereitung für die Gesamtkonferenz und Leitungskonferenz oder der Nachbereitung der Geschäfte aus der Gesamtkonferenz und Leitungskonferenz.

SCHULVERORDNUNG

Schulsekretariat

Art. 31

¹ Das Personal des Schulsekretariats ist nach kantonalem Recht vom Gemeinderat angestellt und der Schulleitung, die dafür entsprechend angestellt ist, organisatorisch und administrativ unterstellt.

² Das Schulsekretariat unterstützt die Bildungskommission und die Schulleitung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Organisationsverordnung.

³ Die Aufgaben und Pflichten sind im Funktionendiagramm der Gesamtverwaltung abzubilden, welches vom Gemeinderat genehmigt wird.
¹²

4. Schul-Infrastrukturen: Erstellung, Betrieb, Unterhalt und Benützung

Erstellung, Betrieb,
Unterhalt

Art. 32

¹ Die Gemeinde sorgt für Erstellung, Unterhalt und Betrieb von Schulanlagen (inkl. für den Turn- und Sportunterricht).

² Die Liegenschaftsverwaltung der Schule wird durch die Bauverwaltung besorgt. Die Bauverwaltung spricht sich eng mit der Schulleitung bezüglich Erstellung, Erneuerung und Unterhalt aller Schulanlagen (inkl. Plätze und Umgebung) ab.

³ Die Schulgebäude und das Schulareal sind rauchfrei.¹³

⁴ Auf den Schularealen und in den Schulgebäuden darf zudem kein Alkohol konsumiert werden. Die Schulleitung entscheidet bei schulischen Anlässen über Ausnahmen in begründeten Fällen.

Benützung
Infrastrukturen für
nichtschulische
Zwecke

Art. 33

¹ Schul- und Schulsportanlagen sind in angemessener Weise auch für ausserschulische Zwecke zur Verfügung zu stellen.

² Die Gemeinde erlässt dazu die erforderlichen Bestimmungen (Miete/Gebühren/Benutzungsvorschriften).

¹² Organisationsverordnung Gemeinderat Laupen Art. 72 Abs. 2

¹³ Volksschulgesetz Art. 48 Abs.5

SCHULVERORDNUNG

5. Mitwirkung Eltern, Schülerschaft und Information

Art. 34

Elternmitarbeit

¹ Gestützt auf das Kommissionsreglement der Gemeinde Laupen erlässt die Bildungskommission eine Verordnung, welche die Elternmitarbeit in der Schule organisiert und regelt.

² Die Vertretung der Eltern in der Bildungskommission ist im Kommissionsreglement stipuliert.

Art. 35

Mitwirkung Schülerinnen und Schüler

Die Schülerinnen und Schüler werden in die Gestaltung des Schullebens einbezogen.

Art. 36

Information, Schulblatt

Die Schulleitung sorgt in Zusammenarbeit mit den Lehrpersonen für eine regelmässige, adäquate Information der Eltern und Behörden (Bildungskommission, Gemeinderat, Erziehungsdirektion) über aktuelle Schulfragen und organisatorische Belange.

SCHULVERORDNUNG

IV. Schlussbestimmungen

Inkraftsetzung Art. 37 Inkraftsetzung

Vorliegende Verordnung tritt per 1.8.2018 in Kraft.

————— ΔΔΔΔ —————

Vom Gemeinderat beschlossen am 19. März 2018

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

sig. Urs Balsiger

sig. Michel Brönnimann

SCHULVERORDNUNG

Auflagezeugnis

Der Gemeindegemeinschreiber hat vorliegende Verordnung vom 11. Mai 2018 bis und mit 14. Juni 2018 in der Gemeindegemeinschreiberei öffentlich bekannt gemacht (im Rahmen Rechtsmittelfrist Publikation Gemeindeversammlung vom 14. Juni 2018). Die diesbezügliche Information erfolgte im Laupen Anzeiger vom 11. Mai 2018.

Laupen, 2. Juli 2018

Der Gemeindegemeinschreiber:

sig. Michel Brönnimann

Publikation Inkraftsetzung Verordnung

Der Gemeindegemeinschreiber hat die Inkraftsetzung vorliegende Verordnung per 1.8.2018 im Laupen Anzeiger vom 5. Juli 2018 bekanntgegeben.

Laupen, 2. Juli 2018

Der Gemeindegemeinschreiber:

sig. Michel Brönnimann

SCHULVERORDNUNG

Art. 38 Inkraftsetzung von Änderungen

Die folgenden Änderungen treten am 01.01.2024 in Kraft:

- Art. 9 (Schulmodell)
- Fussnote zu Art. 3 (Begriff Schulleitung)
- Art. 25 Abs. 2 (Interne Organisation Bildungskommission)

Laupen, 20. November 2023

Gemeinderat Laupen

Die Präsidentin



Bettina Schwab

Der Gemeindeschreiber



Thomas Dräyer

Publikation Inkraftsetzung Verordnung

Der Gemeindeschreiber hat die Inkraftsetzung vorliegende Verordnung per 01.01.2024 im Laupen Anzeiger vom 11.01.2024 bekanntgegeben.

Laupen, 8. Januar 2024

Der Gemeindeschreiber

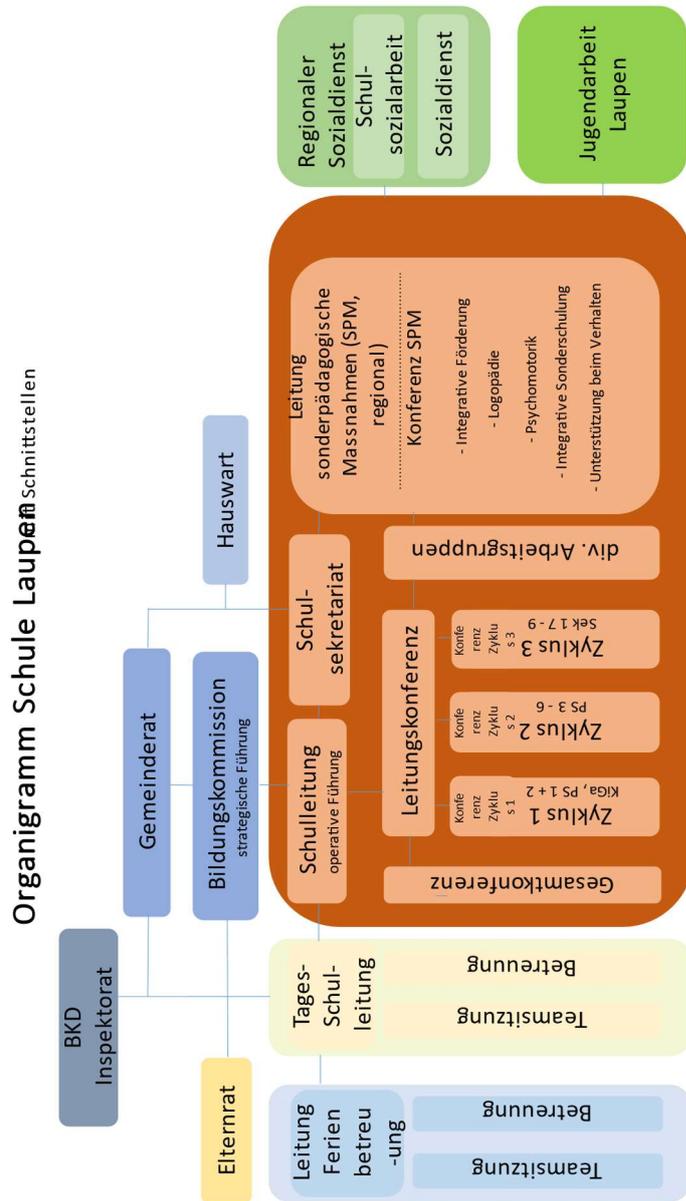


Thomas Dräyer

SCHULVERORDNUNG

V. Anhang

Art. 39 Organigramm



SCHULVERORDNUNG

Art. 40 Funktionendiagramm

Funktionendiagramm Schule Laupen. Anhang Schulverordnung 1.8.2018

	Gde.-Versammlung	Gemeinderat	Resortleitung Bildung	Bildungskommission	Schulsekretariat	Schulleitung	Leitung Spezialunterricht	Leitung Tagesschule	Zyklusverantwortliche	Gesamtkonferenz	Lehrerkonferenz	Zykluskonferenz	Klassenlehrkraft	Lehrkraft	Nicht päd. Betreuungspersonal	Bemerkungen	Rechtsgrundlagen
Legende: E = Entscheid A = Antrag V = Vollzug M = Mitwirkung I = Information (weitere Abkürzungen siehe Legende am Schluss)																	
1. Schülerinnen und Schüler																	
1.1 Schulleitritt und -austritt																	
Anmeldung Kindergarten					V												Art. 22 Abs 2 VSG
Entscheid über Rückstellung um ein Jahr				E													Art. 24 Abs 1 VSG
Vorzellige Schulentlassung					V												Art. 69 VSG
Führen Verzeichnis von Schülerinnen und Schülern in Privatschulen, Sonderschule, home-schooling																	
1.2 Schul- und Klassenzeileitung / Laufbahnausscheidung																	
Zuweisung zu Klassen und Gruppen (Normalfall)					I	E	I										
Zuweisung zu fakultativem Unterricht					I	E	I										
Dispensation von fakultativem Unterricht					I	E	I										
Zuweisung zum Spezialunterricht bei leichten Lern-, oder Entwicklungsauffälligkeiten					I	E	M										Art. 11 Abs. 2c BMV
Entwicklungsauffälligkeiten					I	E	M										
Zuweisung zum Spezialunterricht bei schweren Lern-, oder Entwicklungsauffälligkeiten					I	E	M										Art. 11 Abs. 3c BMV
Zuweisung zur Integration in der Regelklasse					I	E	I										Art. 11 Abs. 3a BMV
Zuweisung zur Integration Fremdsprachiger und Entlassung daraus					I	E	I										Art. 11 Abs. 2 Bst.a BMV
Zuweisung zur Begabtenförderung					I	E	I										Art. 11 Abs. 3b BMV
Zuweisung Besondere Massnahmen					I	E	M										Art. 11 BMV
Einheitliche Praxis der Beurteilung					I	E	M										Art. 2 DVBS
Schulabschlussentscheide (inkl. Zuweisung an Sekundarstufe I)					I	E	I										Art. 11 Abs. 2 & Art. 36 Abs. 1 DVBS
Zuweisung zur Mittelschulvorbereitung und zu Schulen der Sek. II					I	E	M										Art. 11 Abs. 1 Bst.k,l,m DVBS
Ausstellen von Beurteilungsbereichen					I	E	M										Art. 28 Abs. 1 DVBS
Anordnen/Vereinbaren / Aufheben individueller Lernziele < 3 Fächern					I	E	M										Art. 11 Abs. 1 Bst. a BMV
Anordnen/Vereinbaren/Aufheben indiv.Lernziele > 2 Fächern					I	E	M										Art. 11 Abs. 1 Bst. b BMV
Überspringen eines Schuljahres					I	E	M										Art. 11 Abs. 1 Bst. b & Abs. 2 & Art. 8 DVBS
Verweigerung Besuch letzte Klasse, wenn 9 S.J. bereits absolviert					I	E	I										Art. 11 Abs. 1 Bst. b & Abs. 2 VSG
1.3 Dispensationen					E	I	A										
Dispensation vom Unterricht					E												Art. 27 Abs 4 VSG, Art. 8 DVAD
Absenzenkontrolle																	Art. 27 Abs. 5 VSG
1.4 Umgang mit Schwierigkeiten																	
Information der Eltern bei Mängeln in Erziehung und Pflege					I	V											Art. 29 Abs. 1 VSG
disziplinäre Massnahmen gem. Art. 28 Abs.2 & 3 VSG					I	E											Art. 28 Abs.2&3 VSG
Verweise an Schülerinnen erteilen					E	V	A										Art. 28 Abs. 4 VSG
Gefährdungsmeldungen					E	V	A										Art. 29 Abs. 2 VSG
Unterrichtsausschluss nach Art. 28					E	I	A										Art. 28 Abs. 6 VSG
Prüfen von zweifelhafte Entschuldigungsgründen					E	V	I										Art. 7 Abs. 3 DVAD
Anzeige einreichen (Schulversäumnis)					E	I	A										Art. 32 VSG

SCHULVERORDNUNG

Funktionendiagramm Schule Laupen. Anhang Schulverordnung 1.8.2018

Gde.-Vermittlung	Gemeinderat	Ressortleitung Bildung	Bildungskommission	Schulsekretariat	Schulleitung	Leitung Spezialunterricht	Leitung Tagesschule	Zyklusverantwortliche	Gesamtkonferenz	Leitungs-konferenz	Zyklus-konferenz	Klassenlehrkraft	Lehrkraft	Päd. Betreuungspersonal	Nicht päd. Betreuungspersonal	Bemerkungen	Rechtsgrundlagen
2. Pädagogik und Qualität																	
Strategische Ausrichtung der Schulen			E		M	M	I	M	M								Art. 35 Abs. 2c VSG
Berichterstattung über Ergebnisprüfung an Kanton			E		A												Art. 51 Abs. 3 VSG
Leitbild der Schule			E		A	M	I	M	M								Art. 51 Abs 2 Bst. d VSG; Art. 89 Abs. 1c LAV
Selbstevaluation der Schule			I	V	M												Art. 35 Abs 2c VSG; Art. 89 Abs. 1c LAV
Teilnahme an Schülerleistungstests			E	A	I												Art. 35 Abs 2c VSG; Art. 89 Abs. 1c LAV
Teilnahme an externen Evaluationen			E	A													Art. 51 Abs 2 VSG
Schwerpunkte der Qualitätsentwicklung und Planung der Umsetzung (Schulprogramm)			E	A	M												Art. 17 Abs 2b LAG; Art. 89 Abs. 1c LAV
Qualitätsentwicklung umsetzen			V		V												Art. 51 Abs.2 Bst. c VSG
Controlling der Umsetzung			V		I												Art. 89 Abs. 1 Bst.b. LAV
Planung und Leitung von pädagogischen Konferenzen			E	M	M												Art. 59 LAV
Gemeinsame Weiterbildung initiieren und durchführen			E	M	M												Art. 59 LAV
Gemeinsame Weiterbildung für die Lehrkräfte des Spezialunterrichts initiieren und durchführen					M	E	I										Art. 59 LAV
Fachliche und pädagogische Führung der Lehrkräfte					V												Art. 89 Abs 1a LAV
Fachliche und pädagogische Führung der Speziallehrkräfte					V												Art. 89 Abs 1a LAV
Selbstevaluation des Unterrichts					I												Art. 57 Abs 2 LAV
Schwerpunkte der persönlichen Unterrichtsentwicklung festlegen					E												Art. 64 Abs 2c LAV
Individuelle Weiterbildung der Lehrkräfte überprüfen			I	V													Art. 69 Abs 1 LAV
Individuelle Weiterbildung der Speziallehrkräfte überprüfen			I	V													Art. 69 Abs 1 LAV
3. Organisation und Administration																	
3.1 Grundsätzliches /Behörden /Erlasse																	
Vereinbarungen mit anderen Gemeinden			E	A	M	V	M	I									Art. 5 Abs. 2 VSG
Vereinbarungen mit ausserschulischen Anbietern (Erwachsenenbildung, Musikschule, Bibliothek, Spielgruppen)			E	M	M	V		I									Leistungsvereinbarungen
Koordination schulbetriebliche Fragen (Gemeinde)			V		V												
Schaffung oder Aufhebung von Standorten			E	A	M												Art. 47 Abs 1 VSG
Schaffung oder Aufhebung von Klassen			E	A	M												Art. 47 Abs 1 VSG
Modell und Konzept zu den besonderen Massnahmen			E	A	M												Art. 4 Abs 2 BMV
Grundsätze zur Finanzierung der Landschulwochen und Sportlager			E	A	M												
Regelungen über den freiwilligen Schulsport			E	A													
Regelungen zur Elternmitwirkung			E	A	M												Art. 47 Abs 1 VSG
Organisation Veranstaltungen (Verabschiedung von LP, Schülern; Biko-Lehrerschaftsanlass)			E	A	M												Art. 31 Abs 5 VSG
Regelung der Schülermitwirkung			E	M													
Erlaß der Hausordnung, Pausenordnung usw.			E	A													
Benützungsort der Schul- und Sportanlagen ausserhalb der Schulzeit			E	A	M												Art. 48 Abs 4 VSG
Erstellen der Belegungspläne für die Schul- und Sportanlagen während der Unterrichtszeit																	V: Stundenplaner

SCHULVERORDNUNG

Funktionendiagramm Schule Laupen. Anhang Schulverordnung 1.8.2018

Legende: E = Entscheid A = Antrag V = Vollzug M = Mitwirkung I = Information (weitere Abkürzungen siehe Legende am Schluss)	Gde.-Versammlung													Bemerkungen					Rechtsgrundlagen
	Gemeinderat	Ressortleitung Bildung	Bildungskommission	Schulsekretariat	Schulleitung	Leitung Spezialunterricht	Leitung Tagesschule	Zyklusverantwortliche	Gesamtkonferenz	Leitungs-konferenz	Zyklus-konferenz	Klassenlehrkraft	Lehrkraft	Päd. Betreuungspersonal	Nicht päd. Betreuungspersonal				
Ausserschulische Benützung der Schul- und Sportanlagen während der Unterrichtszeit		E		E	A			M	M									Art. 9 Abs 1 VSV	
Ausserschulische Benützung der Schul- und Sportanlagen ausserhalb der Unterrichtszeit				E														Art. 48 Abs 4 VSG, Art. 9 Abs 1, 3 VSV	
Regelungen zum schulärztlichen und schulzahnärztlichen Dienst	E	A	M	I														Art. 59 u. 60 VSG, Art. 25 VSG / SDV	
Vertrag mit Schularzt und Schulzahnarzt	E			I														Art. 60 Abs. 3b Ziff.1 VSG	
Organisation der schulärztlichen und schulzahnärztlichen Untersuchung		E	V	V														Art. 59 Abs. 1 VSG, Art.4 SDV, Art.25 VSV	
3.2 Unterrichtsangebot																			
Modellwahl Sek I / Wechsel des Modells	E	A	M	I	M													Art. 46 VSG	
Einführung oder Aufhebung von Förderunterricht Sek I	E	A		A														Art. 11 VSG	
Einführung oder Aufhebung von Fakultativunterricht	E	A		A														Art. 47 Abs 1b VSG	
Einführung oder Aufhebung freiwilliger Schulsport				A															
Ausschreibungen Fakultativunterricht	I	V		A				M											
Bewilligung von besonderen Anlässen, Schulreisen, Lagern usw.	I	V		E								A							
3.3 Schulzeiten																			
Ferienordnung (Sportwoche)	E	A	I	I	M													Art. 8 Abs. 4 VSG	
Jahresplanung der Schule	E	A	I	I	M														
Bestimmen Unterrichtsschluss vor Ferien und Feiertagen	E	A	I	I	M														
Ausnahmen zu Blockzeiten	E	A	I	I	M													Art. 11a Abs 5 VSG	
Unterrichtsfreie Halbtage	E	A	I	I	M													AHB 4.2.1 LP 21 (AHB 12 4.1 LP 95)	
Schulzeit und Unterrichtszeit pro Woche	E	A	I	I	M														
Rahmenvoraben der Gemeinde zu den Stundenplänen	E	A	I	I	M													Art. 89 Abs 1d LAV	
Erstellen der Stundenpläne	I	E	M															Art. 89 Abs 1d LAV	
Erstellen der Stundenpläne/Einsatzpläne Spezialunterricht	I	M	E	I															
3.4 Klasse																			
Koordination von Aufgaben, Proben, Themen, Terminen in Klasse				I	I														
3.5 Administration																			
Unterstützung der Schulkommission in Rechtsfragen				V															
Kontrolle und Durchsetzen der Schulpflicht	E			I														Art.32 und 33 VSG	
Führen der Schulstatistiken				V															
Führen der Spezialunterrichtsstatistiken				V	M														
Überprüfung Unterrichtsdokumentation				V															
Aktendokumentation (insbesondere Beurteilungsberichte)				V														Art. 13 DVBS	
Datenschutz und Datensicherung				V	V													Art. 73 VSG	
4. Personal																			
Anstellung der Schulleitungen	E	A		M														Art.7 Abs 2 LAG in Verb. mit Art.34 Abs.3 VSG	
Anstellung der Leitung für den Spezialunterricht	E	A	M															Art.7 Abs 2 LAG in Verb. mit Art.34 Abs.3 VSG	
Anstellung der Lehrkräfte & Zyklusverantwortliche			I	V	E	M												Art.7 Abs 2 LAG in Verb. mit Art.34 Abs.3 VSG	

